

Finanzleitlinie des Landkreises Ebersberg

Beschluss des Kreistages vom 24.10.2022



Landkreis
Ebersberg

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Präambel	3
2. Zweck und Ziele der Finanzleitlinie	4
3. Investitionen	4
3.1 Warteliste	4
3.2 Voraussetzungen für Umsetzungsbeschluss	4
3.3 Folgekosten von Investitionen.....	5
3.4 Direkte Beteiligung der Gemeinden an Baumaßnahmen	5
4. Kredite	5
4.1 Regeln zur Kreditaufnahme.....	5
4.2 Steuerung der Zinslast	6
5. Umgang mit Liquiditätsengpässen	6
6. Schulden	7
6.1 Warnindikator Schuldenabbau	7
6.2 Warnindikator Schuldenstand	7
6.3 Warnindikator Liquidität.....	7
6.4 Warnindikator Ergebnisüberschuss.....	7
6.5 Warnindikator Eigenfinanzierungsanteil	8
7. Berichtswesen	8
8. Inkrafttreten	9

1. Präambel

Art. 51 der Landkreisordnung regelt die Aufgaben der Landkreise im eigenen Wirkungskreis. In den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit sind Landkreise verpflichtet, die dort geregelten Aufgaben zu erfüllen. Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit des Landkreises, so ist diese Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen. Dies wird auch so gehandhabt (z.B. Rettungszweckverband, Tierkörperbeseitigungszweckverband, Schulzweckverband, Zweckvereinbarungen).

Im übertragenen Wirkungskreis (Art. 53 LKrO) handelt das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde nach den gegebenen Einzelgesetzen.

Nach Berechnungen des Bayerischen Innovationsrings erfüllt ein Landratsamt 60 % Staatsaufgaben und 40 % Landkreisaufgaben.

Die Finanzleitlinie wurde ursprünglich als Richtlinie erstmals in der Sitzung des Kreistages am 17.12.2007 vor dem Hintergrund der steigenden Verschuldung verabschiedet. Als Ziel wurde eine Verschuldungsgrenze von 50 Mio € festgehalten, andernfalls sollte eine Grundsatzdiskussion des Kreistags geführt werden.

Zu dieser Grundsatzdiskussion kam es in der Sitzung des Kreistages am 20.10.2008 vor der drohenden weiteren Verschuldung, die bis zu einer Höhe von 78 Mio € aufgezeigt wurde. Daraufhin hat der Kreistag beschlossen, jährlich in der Oktobersitzung vor der Haushaltsverabschiedung eine sogenannte **Warteliste** zu verabschieden. Die Investitionen dieser Warteliste sind nicht in der Haushalts- und Finanzplanung des jährlichen Kreishaushalts enthalten.

Zweck der Warteliste ist es, einen vorausschauenden Überblick (über die Finanzplanung hinaus) über künftige Investitionsmaßnahmen zu haben, um so die Zielsetzung der Leitlinie, künftig keine Nettoneuverschuldung mehr aufzubauen, einhalten zu können.

2. Zweck und Ziele der Finanzleitlinie

Zweck der Finanzleitlinie ist die fachliche Unterstützung zur Entscheidungsfindung für einen soliden und transparenten Haushalt des Landkreises.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ist sicherzustellen, **eine Überschuldung ist zu vermeiden** und dabei sind die Interessen der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises bestmöglich zu berücksichtigen.

Ziel des Schuldenmanagements ist es, den durchschnittlichen Zinssatz des Schuldenportfolios zu begrenzen und nachhaltig zu senken.

Hierzu hat der Kreistag eine Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erlassen.

3. Investitionen

3.1 Warteliste

Die Warteliste wird in der Form aktuell gehalten, dass die Fachausschüsse Investitionen über 200.000 Euro für die Warteliste vorschlagen, dies kann unterjährig jederzeit erfolgen. Der Kreistag entscheidet jährlich in seiner Oktobersitzung, welche Investitionen über 200.000 Euro dann in die Haushalts- und Finanzplanung aufgenommen werden. Das Verfahren gilt für alle neuen Investitionsprojekte, nicht für laufende Projekte, deren Realisierung sich über Jahre erstreckt und wofür deshalb entsprechende Fortschreibungsansätze zu veranschlagen sind.

3.2 Voraussetzungen für Umsetzungsbeschluss

Baumaßnahmen dürfen erst im Haushalt veranschlagt werden, wenn konkrete Lösungsvorschläge für die Durchführbarkeit der Baumaßnahme vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen und

der Finanzierung ersichtlich sind. Dabei sind auch Risiken zu identifizieren und Erfolgsaussichten abzuschätzen. (Machbarkeitsstudie)

Den Beratungen der Kreisgremien sind

1. Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter (insb. Zuschüsse),
2. ein Zeitplan der voraussichtlich jährlich abfließenden Haushaltsmittel und
3. eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (**Folgekosten**) beizufügen.

3.3 Folgekosten von Investitionen

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Von erheblicher finanzieller Bedeutung ist eine Investition gem. § 29 Abs. 3 GeschO-KT ab einer Investitionssumme von mehr als 3 Mio Euro.

3.4 Direkte Beteiligung der Gemeinden an Baumaßnahmen

An Baumaßnahmen an Liegenschaften (insb. Sporthallen des Landkreises), die nicht dem Zweck des Sachaufwandsträgers dienen, haben sich die Gemeinden entsprechend zu beteiligen. Andernfalls wird der nicht dem Zweck des Sachaufwandsträgers dienende Teil der Baumaßnahme nicht ausgeführt.

4. Kredite

4.1 Regeln zur Kreditaufnahme

Kredite werden höchstens mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen. Sie werden im Ablauf der Laufzeit gleichmäßig und vollständig getilgt. Sondertilgungen sind zulässig. Kredite mit endfälliger Tilgung und /oder Zinszahlung sind unzulässig.

4.2 Steuerung der Zinslast

Zur risikoadäquaten Minimierung der Zinslast in den einzelnen Zinsszenarien werden anschließend geeignete, strategische Maßnahmen getroffen, deren Grundlagen in der vom Kreistag am 22.12.2015 verabschiedeten Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, festgelegt sind.

Zur Messung der Zinslast werden folgende Kriterien herangezogen:

Aufgabe der Politik

Aufgabe Schuldenmanagement



Durchschnittlicher
Darlehensbestand
Im Jahr 20xx in €

X

Durchschnittlicher
Zinssatz in Prozent

=

Zinslast des
Landkreises
in €



Entspricht xx Punkte
Kreisumlage

5. Umgang mit Liquiditätsengpässen

Grundsätzlich wird im Falle von Liquiditätsengpässen beim Landkreishaushalt zunächst verfügbare Liquidität der Kommunalen Abfallwirtschaft eingesetzt, solange diese Gelder dort nicht benötigt werden. In Anspruch genommene Liquidität wird an Hand des günstigsten Marktzinses zum Zeitpunkt des Abschlusses in den Gebührenhaushalt verzinst.

6. Schulden

Der Kreistag hat sich 5 Kriterien gegeben, die zweimal im Jahr geprüft werden.

6.1 Warnindikator Schuldenabbau

Der Kreistag richtet seine Entscheidungen daran aus, die Verschuldung des Landkreises bis 2040 soweit zu reduzieren, dass sie bis dahin höchstens 20 % des Gesamtbetrags der Aufwendungen der Haushaltssatzung des jeweiligen Planjahres beträgt.

6.2 Warnindikator Schuldenstand

Der Schuldenstand darf 60 % des Gesamtbetrages der jährlichen

6.3 Warnindikator Liquidität

Insbesondere zur Sicherstellung der Liquidität muss die Höhe der Netto-Abschreibungen mindestens der Höhe der Tilgungen entsprechen.

6.4 Warnindikator Ergebnisüberschuss

Es werden grundsätzlich alle Möglichkeiten des Ergebnishaushalts, die Erträge zu steigern und die Aufwendungen zu reduzieren, ausgeschöpft.

Alle Instrumente des Controllings, vor allem unter Einbeziehung von Leistungsvergleichen sind intensiv zu nutzen. Dadurch wird eine sparsame Bewirtschaftung des Kreishaushalts sichergestellt.

Sobald der Warnindikator Liquidität einen Fehlbetrag ausweist, muss der Ergebnisüberschuss um diesen Fehlbetrag erhöht werden, damit die geplanten Investitionen sowie die Tilgungen finanzierbar sind.

Bei der Ermittlung des Ergebnisüberschusses im Sinne dieses Warnindikators bleiben folgende Faktoren außer Acht:

- Positive Ergebnisse aus der Zinssteuerung
- Gewerbesteuerereinnahme
- Hebung stiller Reserven aus der Veräußerung von Grundstücken (ohne Vorbehaltsflächen Kreisklinik).

Das so bereinigte Jahresergebnis begleicht mindestens den Liquiditätsfehlbetrag (vom Warnindikator Liquidität) und den Eigenfinanzierungsanteil für die Investitionen.

6.5 Warnindikator Eigenfinanzierungsanteil

Die Gesamtsumme der Investitionen pro Jahr muss mindestens zu 25% aus Eigenmittel finanziert werden. Die einzelne Investition kann davon abweichen.

Jede Investition über 200.000 Euro muss zwingend einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

7. Berichtswesen

Zweimal jährlich (im April und im Oktober) wird dem Kreis- und Strategieausschuss über die Entwicklung der Verschuldung (Kreditportfolio mit Zinssatz, Zinsbindung, Vertragslaufzeit und Restschuld) im Rahmen der Berichterstattung über den Einsatz der derivaten Zinssicherungsinstrumente berichtet. Dabei sind auch die Schulden anzugeben, die gegenüber Partnern aus PPP-Modellen bestehen. Die Warnindikatoren der Finanzleitlinie werden abgeprüft.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Warnindikatoren auch im Rahmen der Haushaltsverabschiedung im Dezember eingegangen.

Im Vorbericht des Haushalts werden die Warnindikatoren ebenfalls bewertet.

8. Inkrafttreten

Die Finanzleitlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ebersberg, den _____

Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß

Landrat

Beschluss Kreistag 24.10.2022